GEG.

Gebäude Energie Gesetz

Regelungen und Fördermittel 2024 für den Neubau und die Modernisierung Ihrer Heizung.



Klima freundlich heizen.



Mit der Novellierung des GEG soll der Umstieg auf klimafreundliche Heizungen eingeleitet werden.

Denn noch immer werden hierzulande rund drei Viertel der Heizungen mit Gas oder Öl betrieben, also hauptsächlich mit fossilen Brennstoffen.

Um die CO₂-Emissionen zu mindern, das Ziel der Klimaneutralität im Jahr 2045 zu erreichen und die Abhängigkeit von Brennstoffimporten zu reduzieren, forciert des Gesetz den Einsatz erneuerbarer Energien.

In Neubaugebieten sind klimaschonende Heizungen, betrieben mit einem Anteil von 65 % erneuerbare Energien, schon ab Januar 2024 verpflichtend. Auch für bestehende Gebäude gibt es Regelungen, welche spätestens 2045 zur Klimaneutralität der Beheizung führen.

Damit verbunden sind Fördermittel, welche die finanzielle Belastung abfedern sollen. Je nach Einkommen und auch Zeitpunkt einer Modernisierung können bis zu 70 % der förderfähigen Kosten erstattet werden. Zudem erleichtern Kredite der KfW die zinsgünstige Finanzierung.

Änderungen aller Art vorbehalten. Alle Angaben ohne Gewähr. Für detailliertere Informationen besuchen Sie die Webseiten der öffentlichen Stellen (z. B. www.energiewechsel.de)

Welche Heizsysteme sind im Neubau erlaubt?

Ist der Neubau in einem
Neubaugebiet, muss ein
System eingesetzt werden,
das mindestens 65 % erneuerbare Energien nutzt.
Ein Neubau in einer Baulücke wird wie ein Bestandgebäude eingestuft.

des Brennwertsystems muss ab 01.01.2029 mit steigenden Anteilen an erneuerbaren Energien wie z. B. Biomethan oder Bioöl erfolgen:

bis 2029	0 %
ab 2029	15 %
ab 2035	30 %
ab 2040	60 %
ab 2045	100 %

Mit welchem Heizsystem erfülle ich den Anteil von 65 % erneuerbare Energien?

Die einfachste Erfüllungsoption ist der Einsatz einer Wärmepumpe, welche mit einem Erfüllungsgrad von 100 % eingestuft ist und keine weiteren Maßnahmen erfordert. Mit einem Wärmepumpen-Hybridsystem (Erfüllungsgrad 65 %) kann eine Kombination von Wärmepumpe und z. B. Gas- oder Ölbrennwertsystem genutzt werden. Der Brennwertkessel übernimmt dabei die Spitzenlast und kann mit herkömmlichem Erdgas/Flüssiggas bzw. Heizöl betrieben werden. Die Leistung der Wärmepumpe muss 30 % (bivalent parallel) oder 40 % (bivalent alternativ) des Gebäudewärmebedarfs betragen (bei Außentemp. -7° C).

Was ist eine kommunale Wärmeplanung?

Kommunen müssen analysieren und planen, wie zukünftig geheizt werden kann: ob z. B. Fernwärmenetze oder ggf. Wasserstoffnetze machbar sind und wirtschaftlich aufgebaut werden können bzw. mit dezentralen Wärmeerzeugern oder Wärmequellen gearbeitet werden kann. Ist die kommunale Wärmeplanung verabschiedet, wirken die neuen Anforderungen (65 % erneuerbare Energie) sofort.

In Großstädten (>100.000 Einwohner) muss die Wärmeplanung bis spätestens 01.07.2026 vorliegen, in kleineren Städten und Kommunen (<100.000 Einwohner) bis 01.07.2028.

Was passiert mit meiner Heizungsanlage, die ich derzeit betreibe?

Bestehende Heizungsanlagen haben einen sogenannten Bestandsschutz.

Sie müssen nur ausgetauscht werden, wenn sie älter als 30 Jahre alt sind.

Wobei die Austauschpflicht nicht greift, wenn es sich um einen Niedertemperaturoder Brennwertkessel handelt oder der Eigentümer bereits seit 01.02.2002 das Haus selbst bewohnt.

Eine Reparatur der Anlage ist erlaubt.

Meine Heizung ist irreparabel defekt (Havarie). Was nun?

Sollte es aufgrund einer defekten Heizung zu einem kurzfristigen Austausch kommen, kann diese bis zu 5 Jahre ohne regenerativen Anteil betrieben werden. Danach gilt auch für diese Anlage die Pflicht bezüglich 65 % erneuerbare Energien.

Das gilt auch unabhängig der Wärmeplanung.

Was darf im Bestand ab 1.1.2024 eingebaut werden?

Wie auch beim Neubau können nach denselben Regeln Wärmepumpen und Wärmepumpen-Hybridsysteme eingebaut werden. Solange keine Wärmeplanung der Stadt oder Gemeinde vorliegt, kann auch ein Gasoder Ölbrennwertsystem eingebaut werden. Es ist aber vorab eine Beratung verpflichtend und der Betrieb

Ich habe meine Heizung schon bestellt. Was gilt hierbei?

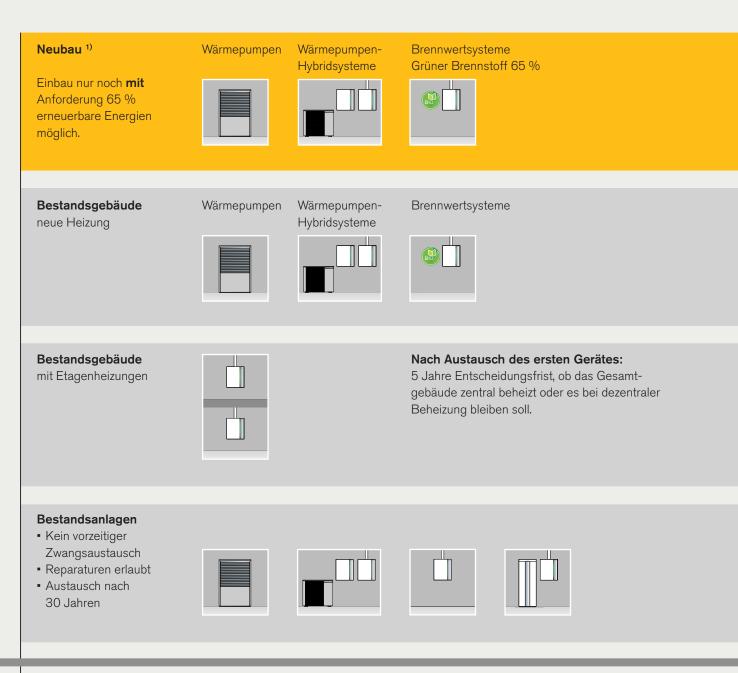
Für neue Heizungsanlagen die bereits vor dem 19.04.2023 beauftragt wurden und bis 18.10.2024 installiert sind, gelten die Anforderungen bezüglich 65 % erneuerbare Energien nicht.

Gibt es Sonderlösungen und Ausnahmefälle?

Für Gas-Etagenheizungen gelten besondere Regeln und Fristen. Auch sind Sonderlösungen wie Solarthermie-Hybridheizungen rein theoretisch möglich.

Zudem können Härtefälle und Verhältnismäßigkeiten zur Aussetzung der Vorgaben führen.

Das Gebäude Energie Gesetz 2024 gilt für Neubauten und Bestandsgebäude.



01.01.2024

Alle Heizungsanlagen,

insbesondere Öl- und Gasheizungen, für die ein Lieferungsoder Leistungsvertrag vor dem 19. April 2023 geschlossen wurde und die bis zum 18. Oktober 2024 eingebaut sind, müssen keine weiteren Auflagen erfüllen.

Erneuerbarer	Energieanteil
bis 2029	0 %
ab 2029	15 %
ab 2035	30 %
ab 2040	60 %
ah 2045	100 %

Einbau ab Vorhandensein einer Wärmeplanung:

nur noch ${\it mit}$ Anforderung 65 % erneuerbare Energien möglich.

Mit Wasserstoffnetz: Brennwertgeräte 100 % H2-ready ist Pflicht.

Entscheidung: Umbau auf Zentralheizung

Aufbau Zentralheizung (65 % erneuerbare Energien) innerhalb von 8 Jahren.

Alle vor 2024 installierten Etagenheizungen: Anschluss an die Zentralheizung bei Ausbau der Etagenheizung. Alle ab 2024 ersetzten Etagenheizungen: Anschluss an die Zentralheizung innerhalb eines Jahres.

Entscheidung: Beibehalt der Etagenheizungen

Alle vor 2024 installierten Etagenheizungen: Erfüllung 65 % erneuerbare Energien bei Austausch. Alle ab 2024 ersetzten Etagenheizungen: Erfüllung 65 % erneuerbare Energien innerhalb eines Jahres.

01.07.2026 2)

01.07.2028 2)

31.12.2044

Wärmeplanung Städte > 100.000 Einwohner Wärmeplanung Städte und Kommunen < 100.000 Einwohner

¹⁾ In Neubauten außerhalb Neubaugebieten gelten die Regelungen wie bei der Heizungserneuerung in Bestandsgebäuden.

²⁾ Ggf. früher, sobald die Wärmeplanung vorhanden ist.

Welche Förderungen für die Sanierung von Heizungsanlagen sind nach BEG EM* seit dem 01. Januar 2024 möglich?

Grundförderung für alle Antragsteller 30 %

Die Grundförderung ist für alle Wohn- und Nichtwohngebäude und steht wie bisher allen privaten Hauseigentümern, Vermietern, Unternehmen, gemeinnützigen Organisationen sowie Kommunen offen.

Klimageschwindigkeits-Bonus + 20 %

Der Bonus für selbstnutzende Eigentümer gilt für den Austausch von Ölheizungen oder Gas- und Biomasseheizungen (> 20 Jahre) bzw. Gasetagen-, Kohle-, Nachtspeicherheizungen.
Bis 31.12.28 gelten 20 %, danach wird er um 3 % alle 2 Jahre abgesenkt.
Ab 01.01.2037 entfällt der Bonus.

Einkommens-Bonus + 30 % Der Einkommens-Bonus gilt für selbstnutzende Eigentümer mit bis zu 40.000 € zu versteuerndem Haushaltseinkommen pro Jahr.

Effizienz-Bonus + 5 %

Der Effizienz-Bonus gilt für die Nutzung von natürlichen Kältemitteln oder Sole/Wasser- und Wasser-Wärmepumpen.

Kumulierbar bis maximal 70 %

^{*} Bundesförderung für effiziente Gebäude / Einzelmaßnahmen.

Wie hoch ist das Maximum der förderfähigen Kosten?



Bei der ersten Wohneinheit sind bis zu 30.000 Euro förderfähig.

Bei der zweiten bis sechsten Wohneinheit liegen die förderfähigen Kosten bei jeweils 15.000 Euro, ab der siebten bei 8.000 Euro.

Gibt es zusätzlich Kredite zur Modernisierung?



Die KfW-Bank bietet hierfür Ergänzungskredite (kumulierbar mit Zuschuss) für die Modernisierung an.

Diese gibt es auch für Personen, welche z. B. aufgrund des Alters anderweitig keine Finanzierung bekommen würden.

Die Höchstgrenze der förderfähigen gesamten Modernisierungsmaßnahmen (Heizung, Anlagentechnik, Gebäudehülle, ...) beträgt pro Wohneinheit 120,000 €.

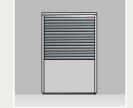
Ist das zu versteuernde Haushaltseinkommen unter 90.000 Euro können Zinsvergünstigungen von bis zu 2,5 % beantragt werden.

Förderbeispiel Wärmepumpe

Luft/Wasser-Wärmepumpe Weishaupt Aeroblock® (WAB) (zu versteuerndes Einkommen > 40.000 €)

 Grundförderung 	30 %
 Klimageschwindigkeits-Bonus 	20 %
 Effizienz-Bonus (natürliches Kältemittel) 	5 %
 Gesamtförderung 	55 %

der förderfähigen Kosten für selbstnutzende Eigentümer



Bei einer Investition von z. B. 50.000 € für den Austausch in einem Bestands-Einfamilienhaus (max. 30.000 € für eine Wohneinheit anrechenbar) beträgt die Förderung 16.500 €.

Investition 50.000€ Förderung -16.500 €

Verbleibende Kosten **33.500** € (finanzierbar über KfW)

Förderbeispiel Wärmepumpen-Hybridsystem

Luft/Wasser-Wärmepumpe Weishaupt Splitblock® (WSB) und Gas-Brennwertgerät Weishaupt Thermo Condens® (WTC-GW) (zu versteuerndes Einkommen ≤ 40.000 €)

 Grundförderung 	30 %
Einkommens-Bonus	30 %
 Gesamtförderung 	60 %
der förderfähigen Kosten für selbstnutzende E	igentümer



Bei einer Investition von z. B. 30.000 € für den Austausch in einem Bestands-Einfamilienhaus (Annahme max. 22.000 € Wärmepumpanteil) beträgt die Förderung 13.200 €.

Investition 30.000 € Förderung -13.200 €

Verbleibende Kosten **16.800 €** (finanzierbar über KfW)

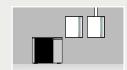
Förderfähige Heizsysteme von Weishaupt











Wärmepumpen-Hybridsystem z. B. Splitblock® (WSB) und Thermo Condens® (WTC-GW) (Förderfähig nur Wärmepumpenanteil ohne Klimageschwindigkeits-Bonus)



Solarkollektoren Thermo Solar (WTS-F)

Biblock® (WBB) Splitblock® (WSB) Geoblock® (WGB)

Wärmepumpen z. B.

Aeroblock® (WAB)

Das ist Zuverlässigkeit.



Max Weishaupt GmbH 88475 Schwendi Telefon (0 73 53) 8 30 Telefax (0 73 53) 8 34 77 info@weishaupt.de www.weishaupt.de

Druck-Nr. 83**2195**01, Januar 2024 Änderungen aller Art vorbehalten. Nachdruck verboten.

Wir sind da, wenn Sie uns brauchen.	